Marktgemeinde Gars am Kamp
3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82
Bezirk Horn

Zl. 2/2023 Gars am Kamp, am 29.6.2023

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp, am Mittwoch, dem 28. Juni 2023 um 19.00 Uhr im Rathaussaal der Marktgemeinde Gars am Kamp unter dem

Vorsitz von Bürgermeister Ing. Martin Falk.

Anwesend sind weiters Vizebürgermeisterin Pauline Uitz und die geschäftsführenden Gemeinderäte, Mag (FH) Daniela Groll, Dipl.HTL-Ing. Gundinger Alfred, DI Dr. Robert Schneider, Mag. Thomas Singer, Gerald Steindl und Josef Wiesinger

sowie die Gemeinderäte

Blauensteiner Max
Braun Andreas
Götz Henriette
Grabl Cornelia
Klima Susanna
Köhl Philipp
Schütz Stefan
Strasser Josef
Wiesinger Josef geb. 1963
Zack Werner
Jaglitsch Christine
Gröschel Helmut

Entschuldigt: GR Pöppl Alma und GR Kazantzidu Georgia

Schriftführer: Gemeinde-Amtsdirektor Lukas Rehrl

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dringlichkeitsanträge:

Zu Beginn der Sitzung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat folgenden Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs 3 NÖ Gemeindeordnung zur Kenntnis:

a) Subvention SCU Gars am Kamp – Förderung Erneuerung Flutlichtanlage

b) Personalangelegenheiten – Einvernehmliche Auflösung Dienstnummer 1073

c) Auftragsvergabe – Defibrillator Erlebnisbad Gars am Kamp

Der Bürgermeister lässt über die Aufnahme dieser Punkte in die heutige Tagesordnung abstimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufnahme der Punkte a) und c) in die heutige Tagesordnung als Punkte **16. g)** und **17. i)** in den öffentlichen Teil der Sitzung und Punkt b) als Tagesordnungspunkt **21. c)** in den ***nicht öffentlichen Teil*** der Sitzung.

Pkt. 1.: Entscheidung über die Einwendungen gegen die Niederschriften der letzten Gemeinderatssitzung

Die Sitzungsprotokolle der Gemeinderatssitzung vom 29.3.2023 wurden fristgerecht erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.

Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt. Das Sitzungsprotokoll gilt somit als genehmigt und wird unterfertigt.

Pkt. 2.: Bericht des Prüfungsausschusses über die Prüfung vom 7.6.2023
Referent ist GR Helmut Gröschel.

Der Obmann des Prüfungsausschusses bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht des Prüfungsausschusses von der am 7.6.2023 erfolgten Kassaprüfung zur Kenntnis.

Er gibt hierzu am heutigen Tag keine Stellungnahme ab.

Kenntnisnahme: Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

Pkt. 3.: Nachtragsvoranschlag 2023
Referent ist Mag. (FH) Daniela Groll.

Mag. (FH) Daniela Groll erläutert den vorliegenden Nachtragsvoranschlag 2023. Sie beantwortet verschiedene Anfragen. Während der Auflagefrist sind keine Erinnerungen eingelangt.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023 folgenden

H a u s h a l t s b e s c h l u s s

der Marktgemeinde Gars am Kamp für das Haushaltsjahr 2023
gemäß § 73 NÖ Gemeindeordnung.

1. Nachtragsvoranschlag

Als Grundlage der Gebarung des Haushaltes im Haushaltsjahr 2023 werden die im beigeschlossenen Finanzierungsvoranschlag (FVA) bei den einzelnen Haushaltskonten vorgesehenen Bruttoauszahlungen und Bruttoeinzahlungen und die im beigeschlossenen Ergebnisvoranschlag (EVA) bei den einzelnen Haushaltskonten vorgesehenen Bruttoaufwendungen und Bruttoerträge festgesetzt. Die Zusammenfassung der im FVA und EVA festgesetzten Einzahlungen und Auszahlungen / Erträge und Aufwendungen ergibt folgende Schlusssummen in EURO:

Finanzierungsrechnung	**Einzahlungen**	**Auszahlungen**
Operative Gebarung (MVAG 31/32)	€ 10 051 300,00	€ 9 060 600,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	€ 2 405 800,00	€ 12 446 200,00

Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	€ 8 387 900,00	€ 702 700,00
	€ 20 845 000,00	**€ 22 209 500,00**

Ergebnisrechnung	**Erträge**	**Aufwendungen**
	€ 10 289 300,00	**€ 10 737 900,00**
Entnahme von Haushaltsrücklagen	**€ 448 600,00**	**€ -**
	€ 10 737 900,00	**€ 10 737 900,00**
Nettoergebnis	€ -	
Haushaltspotential	€ 413 677,90	

2. Abgaben (Steuern, Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze

a) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A lt. VO des GR vom 17. 12. 2009
2. Grundsteuer B lt. VO des GR vom 17. 12. 2009
3. Kommunalsteuer 3 v.H. der Bemessungsgrundlage
4. Hundeabgabe a) Nutzhunde € 6,54
   lt. VO des GR vom 14.10.10 b) alle übrigen Hunde € 17,00
   c) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential € 66,00
5. Gebrauchsabgabe lt. VO des GR vom 16. 12. 2010
6. Aufschließungsbeitrag lt. VO des GR vom 19. 8. 2010 Einheitssatz € 450,00
7. Nächtigungstaxe lt. Tourismusgesetz 2010 – Ortsklasse I Kurort € 2,30
8. Interessentenbeitrag lt. Tourismusgesetz 2010
   Ortsklasse I Kurort
   A 0,23 % der Bmgl.
   B 0,19 % der Bmgl.
   C 0,15 % der Bmgl.
   D 0,11 % der Bmgl.
9. Stellplatz-Ausgleichsabgabe lt. VO des GR vom 27. 6. 2000

b) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen

1. Kanalgebühren lt. Kanalabgabenordnung vom 16.12.2010, abgeändert am 16.12.2015
2. Wasserversorgungsabg.u.-gebühren lt. Wasserabgabenordnung vom 19.8.2010, zuletzt abgeändert am 21.09.2021
3. Friedhofsgebühren lt. Friedhofsgebührenordnung vom 27. 3. 2014
4. Marktstandsgebühren lt. Verordnung vom 24. 5. 1994 mit Abänderung vom 16. 9. 2002

c) sonstige Abgaben

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren

d) privatrechtliche Entgelte

1. Badegebühren
2. Fischereigebühren
3. Plakatierungsgebühr Litfaßsäulen
4. Entgelt für Gemeindeanschlagkasten

3. Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen kann die Gemeinde einen Kassenkredit bis zur Höhe von 10 % der veranschlagten Erträge des Ergebnisvoranschlages (EVA), das sind € 1.028.930,00 aufnehmen. Dieser Kassenkredit ist innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

4. Darlehensaufnahmen

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung der Auszahlungen/Aufwendungen der investiven Gebarung bestimmt sind, wird mit € 8.387.900,00 festgelegt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung aufgenommen und ausschließlich für die im Investitionsnachweis angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten Projekte notwendig ist.

5. Dienstpostenplan
Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 4.: Änderung der Kanalabgabenordnung
Referent ist der Bürgermeister.

Der Bürgermeister erläutert die Gebührensituation insbesondere im Hinblick auf die Kosten der zu errichtenden neuen Kläranlage. Er trägt vor, dass die letzten Gebührenanpassungen 2011 (Einmalgebühren) bzw 2016 (laufende Gebühren) erfolgten. Die vorgeschlagene Gebührenanpassung bewege sich unter der Verbraucherpreisentwicklung seit letzter Gebührenanpassung.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, nachfolgende Kanalabgabenordnung mit der Maßgabe, dass der Tag des Inkrafttretens der Verordnung durch den Gemeinderat im Hinblick auf einen zeitlichen Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme für die neu zu errichtende Kläranlage in Gars am Kamp festzusetzen ist.

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Gars am Kamp

§ 1

In der Marktgemeinde Gars am Kamp werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe des NÖ Kanalgesetzes erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal
KG Gars am Kamp, KG Kamegg, KG Thunau, KG Zitternberg

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 15,--** festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR **12.514.426,--** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm **27.976** zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal
KG Gars am Kamp, KG Kamegg, KG Thunau, KG Zitternberg, KG Nonndorf,
KG. Kotzendorf, KG Maiersch, KG Buchberg, KG Tautendorf

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 11,60** festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR **14.108.431,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm **28.831** zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal
KG Buchberg, KG Etzmannsdorf, KG Kamegg, KG Kotzendorf, KG Loibersdorf, KG Maiersch,
KG Nonndorf, KG Tautendorf, KG Wanzenau, KG Wolfshof,

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 5,20** festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **EUR 12.556.045,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm **14.125** zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80** % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren

für den

a) Schmutzwasser -, b) Mischwasser - und c) Regenwasserkanal

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal	**EUR 2,70**
b) Mischwasserkanal	**EUR 2,97**
c) Regenwasserkanal	**EUR 0,25**

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Marktgemeinde Gars am Kamp zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde dafür aufgelegten Fragebogen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmung

1. Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **[vom Gemeinderat zu bestimmen]** in Kraft.
2. Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Kanalabgabenordnung tritt die bisherige Kanalabgabenordnung außer Kraft. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mit einer Enthaltung angenommen.
Enthaltung: GR Helmut Gröschel

Pkt. 5.: Servitutsvertrag ÖBB Infrastruktur AG für Parzelle Nr. 256, KG Buchberg
Referent ist der Bürgermeister.

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Attraktivierung der Kamptalbahn“ ersucht die ÖBB Infrastruktur um Einräumung eines Servituts für eine Kabelleitung – Rohrtrasse zu der von der Netz Niederösterreich GmbH auf diesem Grundstück errichteten Anlage.

Die ÖBB Infrastruktur AG zahlt für das Servitutsrecht eine Pauschalentschädigung von **EUR 200,--**. Die Kosten der Vertragserrichtung, der Eintragung in das Grundbuch, sowie jene der grundbücherlichen Durchführung trägt die ÖBB Infrastruktur AG.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023 seine Zustimmung zum Abschluss eines Servitutsvertrages mit der ÖBB Infrastuktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, gemäß folgender Bedingungen:

[Vertragsdokument folgt]

SERVITUTSVERTRAG

MARKTGEMEINDE
GARS AM KAMP
07. Juni 2023
EINGELANGT
Einl. Nr. .....

abgeschlossen zwischen der

1.) **Marktgemeinde Gars am Kamp**
mit dem Sitz in 3571 Gars am Kamp, Hauptplatz 82

im Folgenden kurz. „**Servitutsgeberin**" genannt, einerseits,

und der

2.) **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, FN 71396 w des HG Wien
mit dem Sitz in 1020 Wien, Praterstern 3,

im Folgenden kurz „**ÖBB Infra**" bzw. „**Servitutsnehmerin**" genannt, andererseits,

wie folgt:

VORBEMERKUNG

Die ÖBB-Infrastruktur AG ist mit der *Attraktivierung der Kamptalbahn* von Bahn-km 43,840 bis Bahn-km 0,000 an der Strecke Nr. 1741 „Sigmundsherberg – Hadersdorf a. Kamp – Sigmundsherberg befasst.

Wenn in diesem Vertrag von „Projekt" die Rede ist, bezieht sich dies auf alle Maßnahmen, die zur Errichtung und zum Betrieb dieses Projektes notwendig sind.

Zweck dieser Vereinbarung ist es an der vertragsgegenständlichen Grundfläche eine Dienstbarkeit zu begründen, da dies für das Projekt erforderlich ist.

Festgehalten wird, dass der ÖBB-Infrastruktur AG gemäß § 51 Bundesbahngesetz die Rechte und Pflichten eines Eisenbahnunternehmens zukommen.

I. EINRÄUMUNG EINER DIENSTBARKEIT

I.1 Die Servitutsgeberin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 118 in der KG 10006 Buchberg mit dem Grundstück Nr. 256.

I.2 Der Grundeinlöseplan („GP") ist integrierender Bestandteil dieses Servitutsvertrages und diesem beigeschlossen.

II.3 Gegenstand dieses Servitutsvertrages ist die in dem Grundeinlöseplan „**rot schraffiert**" dargestellte Fläche in der KG Buchberg: **1.1 KLR** im Ausmaß von **19 m²**. Dabei handelt es sich um eine Teilfläche des unter Pkt I.1 ausgewiesenen Grundstückes.

I.4 Gewährleistung für Rechtseinräumung

Die Servitutsgeberin sichert ausdrücklich zu und leistet der Servitutsnehmerin dafür Gewähr, dass sie berechtigt ist, über den Vertragsgegenstand mit diesem Rechtsgeschäft zu verfügen. Es wird festgehalten, dass die Servitutsgeberin über Nachfrage der Servitutsnehmerin mitgeteilt hat, dass durch diesen Vertrag keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

Die Servitutsgeberin räumt der Servitutsnehmerin die Rechte ein, nachstehende Benützungsrechte ohne zeitliche Begrenzungen gegen Leistung der nachfolgend im Punkt II. angeführten Entschädigung zu dulden und die Servitutsnehmerin nimmt diese Servitutsbestellung an.

TLP gelb (Adressatenkreis)

I.5 Dienstbarkeitsart

Das Dienstbarkeitsrecht umfasst:

KLR Servitut Kabelleitung - Rohrtrasse:

Duldung der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung und der Erneuerung einer unterirdischen Kabelleitung in einer Rohrtrasse, Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten aller Art (Bauverbot) 0,75 Meter beiderseits der Achse und aller sonstigen Maßnahmen, welche die Errichtung, den Bestand, den Betrieb, die Erhaltung und die Erneuerung der unterirdischen Kabeltrasse gefährden könnten, Unterlassung der Bepflanzung mit tiefwurzelnden Baum- und Strauchpflanzen 0,75 Meter beiderseits der Achse, Duldung der Entfernung von Baum- und Strauchpflanzen. Im Besonderen umfasst die vorgenannte Berechtigung der Servitutsnehmerin auch das Recht, zum Zwecke der Sicherung des Bestandes der Anlage im Bereich des Servituts verlaufen wachsende tiefwurzelnde Bäume und Sträucher zu entfernen und die Grundstücke zu diesem Zweck jederzeit zu betreten und zu befahren.

I.6 Beginn

Mit der Leistung der Entschädigung nach dem Pkt II. "Entschädigung", welche binnen vier Wochen nach allseitiger verbücherungsfähiger Unterfertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig ist, ist die Servitutsnehmerin berechtigt, den Vertragsgegenstand in Anspruch zu nehmen und tatsächlich zu nutzen, ohne dass es einer Übernahme in der Natur bedarf. Die Servitutsrechte könne dann jederzeit ausgeübt werden. Die Inanspruchnahme kann auch später erfolgen.

I.7 Pflichten der Servitutsnehmerin

Die Servitutsnehmerin ist verpflichtet, im Zuge der Bauarbeiten beschädigte bzw. zerstörte Grenzzeichen wiederherzustellen.

II. ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung beträgt:

Pauschalentschädigung Servitut	**19 m²**	**€ 200,00**

(in Worten: EUR zweihundert, Cent null)

Die Entschädigung ist binnen vier Wochen nach allseitiger grundbuchsfähiger Fertigung dieses Vertrages zur Zahlung fällig.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass sich das Ausmaß der Inanspruchnahme aus den beiliegenden Planunterlagen und beiliegendem Verzeichnis ergibt und eine Servitutsfläche von **19 m²** beansprucht. Die Entschädigung stellt eine einmalige, jedoch endgültige Abgeltung der Ansprüche dar.

Die Überweisung erfolgt auf folgendes Konto der Servitutsgeberin:

IBAN:

lautend auf:

bei der:

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich das Ausmaß der Inanspruchnahme aus der Beilage ergibt. Der Entschädigungsbetrag versteht sich als Pauschalbetrag, der alle wie immer gearteten Ansprüche der Servitutsgeberin aus dem gegenständlichen Vertrag an die ÖBB Infra abgilt.

Durch die Entschädigung sind auch allfällige Betriebserschwernisse sowie jegliche vermögensrechtlichen Nachteile abgegolten.

III. BEHÖRDENVERFAHREN

Die Servitutsgeberin erklärt, dem in der Vorbemerkung dargestellten Bauvorhaben in diesbezüglich abzuführenden behördlichen Verfahren einschließlich aller vorgesehenen Begleitmaßnahmen zuzustimmen und verpflichtet sich, alle dazu erforderlichen Erklärungen abzugeben, soweit in diesen Verfahren von der in diesem Vertrag geregelten Grundinanspruchnahme ausgegangen wird.

IV. RECHTSNACHFOLGE

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Rechtsnachfolger sind wiederum zu verpflichten diese Rechte und Pflichten auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen und so weiter. Die Überbindungspflicht gilt bis zur rechtskräftigen Verbücherung dieses Vertrages. Die ÖBB Infra ist von einem Eigentumswechsel zu verständigen.

V. AUFSANDUNG

Die Servitutsgeberin erteilt die ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners nachstehende Grundbuchseintragung in der EZ 118 KG 10006 Buchberg vorgenommen werden kann:

EZ 118 KG 10006 Buchberg:

- Die **Einverleibung der Dienstbarkeit** der Duldung der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes, der Erhaltung und der Erneuerung einer unterirdischen Kabelleitung in einer Rohrtrasse, Unterlassung der Errichtung von Baulichkeiten aller Art die die Dienstbarkeit gefährden könnten auf dem **Grundstück Nr. 256** gem. Pkt. I dieses Vertrages zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w.

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird durch die Servitutsnehmerin nach Erteilung der erforderlichen Genehmigungen hiezu auf ihre Kosten veranlasst werden.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

VI.1 Vollmacht

Die Servitutsgeberin ermächtigt und bevollmächtigt die Servitutsnehmerin allfällige für die Verbücherung dieses Vertrages erforderlichen Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen und in ihren Namen beglaubigt zu fertigen. Diese Vollmacht erlischt nicht durch den Tod der Vollmachtgeberin.

Die Servitutsgeberin verpflichtet sich ausdrücklich, alle für die Verbücherung gegebenenfalls notwendigen weiteren Urkunden nach den Erfordernissen des Grundbuchsgesetzes unverzüglich nach Aufforderung durch die Servitutsnehmerin gegen Ersatz der Beglaubigungskosten zu unterfertigen; die Servitutsgeberin erteilt dazu die in diesem Vertrag angeführte Vollmacht.

VI.2 Mitteilungen

Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, dem anderen schriftlich eine Anschriftsänderung bekannt zu geben, widrigenfalls Sendungen an die in diesem Vertrag angeführte bzw. zuletzt bekanntgegebene Adresse als zugekommen gelten.

VI.3 Datenverarbeitung

Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten von den Servitutsnehmern automationsunterstützt verarbeitet werden.

VI.4 Urkundenausfertigung

Festgehalten wird, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft erst durch allseitige Unterfertigung der vorliegenden Vertragsurkunde zustande kommt und dass bis zu dieser Unterfertigung keinerlei Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien besteht. Der Vertragsteil, der die Vertragsurkunde als erster unterfertigt, stellt dem anderen Vertragsteil ein Anbot und ist der anbotlegende Vertragsteil an sein Angebot zumindest ein Monat bis nach Übergabe aller für diesen Vertrag erforderlichen Urkunden gebunden. Ein Nachweis hierüber ist dem Grundbuchsgericht nicht zu erbringen.

Die Vertragsteile bestätigen, dass vor und anlässlich der Vertragsunterfertigung mündliche Nebenabreden – welcher Art auch immer – nicht getroffen wurden. Vertragsergänzungen bedürfen der Schriftform.

Das Original dieses Vertrages verbleibt bei der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft. Der Servitutsgeberin wird eine einfache Kopie bzw. Durchschrift ausgefolgt.

VI.5 Kosten, Abgaben und Gebühren

Die gerichtliche Eintragungsgebühr sowie alle sonstigen mit der Errichtung bis einschließlich der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages anfallenden Gebühren trägt die ÖBB Infra. Auf die Gebührenbefreiung der ÖBB Infra gemäß § 50 Abs. 2 Bundesbahngesetz wird hingewiesen.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jeder Vertragspartner selbst aufzukommen.

Die Vergebührung des Vertrages erfolgt durch die Öffentliche Notare Festl, Raeser und Partner, 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 55 und erteilen die Vertragsparteien hiezu die Vollmacht.

VI.6 Bestätigung gemäß § 30 Abs. 2 EStG

Die ÖBB Infra bestätigt der Servitutsgeberin im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung, dass dieser Vertrag zur Herstellung einer Eisenbahnanlage abgeschlossen wird und dass in Ermangelung dieses Vertrages die Einbringung des Antrages auf Enteignung des Vertragsgegenstandes erfolgen würde. Die Errichtung dieses Vertrages erfolgt demnach zwingend notwendig im Rahmen des bzw. zur Durchführung des oben angeführten Eisenbahnprojektes.

VI.7 Gerichtsstand

Für allfällige aus diesem Vertrag entspringende Rechtstreitigkeiten wird als Gerichtsstand Wien vereinbart.

VI.8 Genehmigung

Zu diesem Servitutsvertrag liegt die Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gars am Kamp gemäß Beschluss in der Sitzung vom ..... vor.

Beilage: 1 Grundeinlöseplan KG Buchberg

....., am.....

.....

Marktgemeinde Gars am Kamp

(Servitutsgeberin)

Wien, am .....

.....

ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396 w

(Servitutsnehmerin)

TLP gelb (Adressatenkreis)

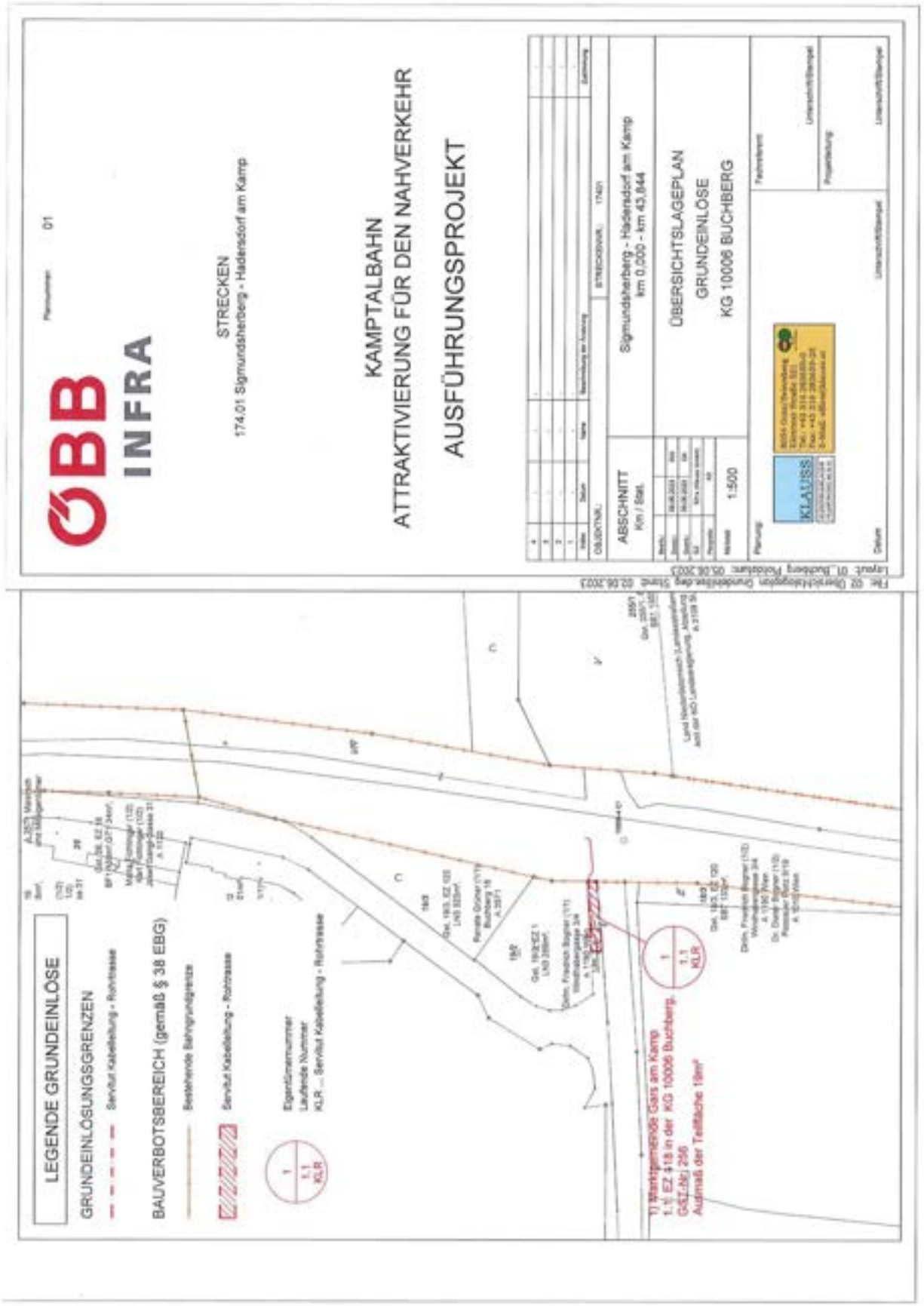

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 6.: L58 Thunau am Kamp Busumkehr, Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde

Referent ist der Bürgermeister.

Im Jahr 2022 wurde von der NÖ Straßenbauabteilung 8, Straßenmeisterei Horn die Busumkehr L58 in Thunau am Kamp Busumkehr neugestaltet.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023 die Übernahme der vom NÖ Straßenbauabteilung 8, Straßenmeisterei Horn nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko (B.Schleritzko-ST-125/006-2022) auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung von Unterbau neu, Hoch-, Tief- und Schrägborg, Grünflächen, Gehsteig und diverse Entwässerungsmaßnahmen) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten. Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 7.: Darlehensaufnahme – Vorhaben „Errichtung Feuerwehrhaus Gars am Kamp“

Referent ist der Bürgermeister.

Zur Finanzierung des Vorhabens „Neubau Feuerwehrhaus Gars am Kamp“, ist die Aufnahme eines Darlehens in Gesamthöhe von EUR 1.273.700,-- erforderlich. Der Bürgermeister erläutert, dass es durch das Land NÖ eine Finanzlandessonderaktion von 3% pro Jahr für 10 Jahre gebe.

Antrag: Auf Grundlage der vom Finanzberatungsunternehmen FRC eingeholten Darlehensangebote beantragt der Gemeindevorstand, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, ein Darlehen zur Finanzierung des Vorhabens „Neubau Feuerwehrhaus Gars am Kamp“ in der Gesamthöhe von EUR 1.273.700,-- bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG als Bestbieter zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

(i) Laufzeit von 25 Jahren;

(ii) 3,3 % fix verzinst für die ersten 7 Jahre; danach

(iii) Basis: 6-Monats-Euribor-Bindung mit halbjährlicher Anpassung;

(iv) Indikator: 12.5.2023 – 3,638 % + Aufschlag 0,320 %
(Zinssatz aus heutiger Sicht 3,958 % p.a.);

(v) Zinsverrechnung (kal/360) halbjährlich im Nachhinein;

(vi) Vorzeitige Tilgungen bzw. vorzeitige Gesamttilgungen sind jederzeit möglich.

Die Bedeckung erfolgt aus dem laufenden Haushalt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 8.: Darlehensaufnahme – Vorhaben Zwischenfinanzierung Bedarfszuweisung
Referent ist der Bürgermeister

Zur Finanzierung des Vorhabens „Zwischenfinanzierung Neubau Feuerwehrhaus Gars am Kamp“, ist die Aufnahme eines Darlehens in Gesamthöhe von EUR 675.000,-- erforderlich.

Antrag: Auf Grundlage der vom Finanzberatungsunternehmen FRC eingeholten Darlehensangebote beantragt der Gemeindevorstand, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, ein Darlehen zur Zwischenfinanzierung Bedarfszuweisung im Zusammenhang mit dem „Neubau Feuerwehrhaus Gars am Kamp“ in der Gesamthöhe von EUR 675.000 fix verzinst mit einem Zinssatz von 3,3 % pro Jahr mit einer Laufzeit von 2 Jahren bei der Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG als Bestbieter aufzunehmen.

Die Bedeckung erfolgt aus dem laufenden Haushalt (Auszahlung Bedarfszuweisungen und Fördermittel RU3).

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 9.: Verlängerung Optionsrecht Grundkauf Parzelle Nr. 687 EZ 328 KG Gars am Kamp / Hochwasserrückhaltemaßnahmen Retention Frauenäcker
Referent ist der Bürgermeister.

Die Marktgemeinde Gars am Kamp hat mit der Fleischhauerzunft zu Gars, 3571 Gars am Kamp, Apoigerstraße 642, ZVR-Zahl: 343562302, einen Optionsvertrag über den Kauf der Parzelle Nr. 687 EZ 328 KG Gars am Kamp abgeschlossen. Das Flächenausmaß beträgt 5768 m^2. Der Kaufpreis beträgt EUR 6,5 pro Quadratmeter. Die Parzelle soll als Retentionsfläche genutzt werden. Die Option ist vorerst bis 1.7.2023 auszuüben.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023 den Optionsvertrag hinsichtlich des Kaufes der Parzelle Nr. 687 EZ 328 KG Gars am Kamp zu einem Quadratmeterpreis von EUR 6,5, dahingehend abzuändern, dass die Ausübungsfrist bis 31.12.2023 verlängert wird.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 10.: Vertrag mit der ÖBB Infrastruktur AG über Benützung von Öffentlichem Wassergut Parzelle Nr. 1042, KG Gars am Kamp
Referent ist der Bürgermeister.

Im Zuge der Auflassung des Eisenbahndurchlasses in Gars am Kamp bei km 23,082 kommen nach dem erfolgten Umbau folgende Anlagenteile auf dem bundeseigenen Grundstück zu liegen:

Erneuerung östliches Auslaufbauwerk für den Regenwasserkanal der Marktgemeinde Gars am Kamp. Befestigung des Auslaufbereiches mit Bruchsteinpflaster in Betonbettung, etc.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, dem Vertrag mit der ÖBB Infrastruktur AG über die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut im Zusammenhang mit der Auflassung des Eisenbahndurchlasses in Gars am Kamp bei km 23,082 gemäß folgender Bedingungen zuzustimmen:

[Vertragsdokument folgt]

WA1-ÖWG-20026/335-2023

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut

Vertragsgeberin

Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau); Öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer sind

a) die **ÖBB Infrastruktur AG**, bezüglich der Errichtung und der Ausführung des Vertragsgegenstandes bis zu dessen nachweislicher Übergabe an die Marktgemeinde Gars am Kamp
b) die **Marktgemeinde Gars am Kamp** bezüglich der weiteren Erhaltung und des Betriebes des Vertragsgegenstandes nach dessen Fertigstellung und nachweislicher Übernahme

I.

Gegenstand

Ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut in der Katastralgemeinde Gars am Kamp

Katastralgemeinde KG	Grundbuchs-einlagezahl	Grundstücks Nr.	Fläche (m²)
Gars am Kamp	988	1042	

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich

Im Zuge der Auflassung des Eisenbahndurchlasses in Gars/Kamp bei km 23,082 kommen nach dem erfolgten Umbau folgende Anlagenteile auf dem bundeseigenen Grundstück zu liegen:
Erneuerung östliches Auslaufbauwerk für den Regenwasserkanal der Marktgemeinde Gars/Kamp
Befestigung des Auslaufbereiches mit Bruchsteinpflaster in Betonbettung

Anpassung bzw. Regulierung der östlichen Dammböschung an die Bestandssituation im Bereich des Objekts km 23

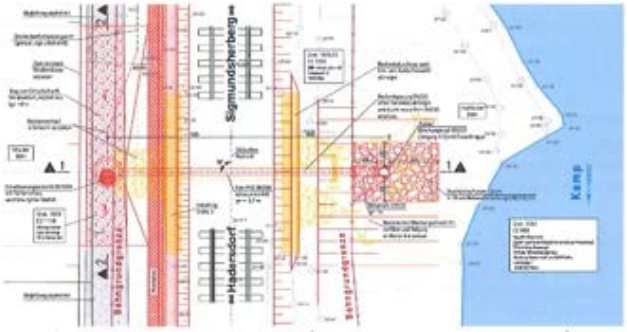

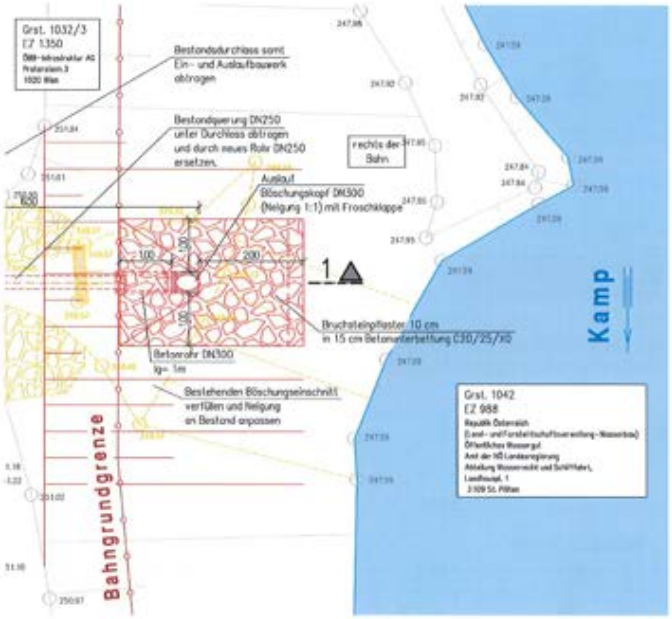
Grst. 1032/3
EZ 1350
ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien
Bestandsdurchlass samt
Ein- und Auslaufbauwerk
abtragen
Bestandquerung DN250
unter Durchlass abtragen
und durch neues Rohr DN250
ersetzen.
rechts der
Bahn
Auslauf
Böschungskopf DN300
(Neigung 1:1) mit Froschklappe
100
200
100
100
1
Bruchsteinpflaster 10 cm
in 15 cm Betonunterbettung C30/25/XC
Betonrohr DN300
lg= 1m
Bestehenden Böschungseinschnitt
verflächen und Neigung
an Bestand anpassen
Bahngrundgrenze
Kamp
Grst. 1042
EZ 988
Republik Österreich
Öffentliches Wassergut
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wasserrecht und Schiffahrt,
Landhausgl. 1
3109 St. Pölten

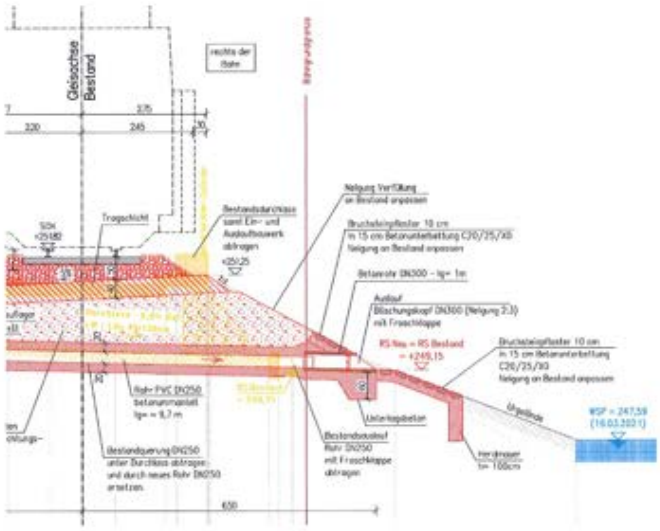

KATASTER M 1:500

LUFTBILD M 1:2.000

Das Auslaufbauwerk in den Kamp befindet sich auf der Höhe des Grundstückes Nr. 1031/2, KG Gars/Kamp

Der Erhaltungsbereich wird wie folgt festgelegt:

Der Erhaltungsbereich entspricht dem Nutzungsumfang

Dauer
Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.

II. Vertragsbestimmungen:

1. Benützung

Die ÖBB Infrastruktur AG verpflichtet sich, nach Fertigstellung die Vertragsgeberin von der Übertragung des Vertragsgegenstandes an die Marktgemeinde Gars/Kamp schriftlich zu verständigen.

Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschüttungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

Sämtliche auf Bundesgrund situierte Anlagenteile sind vom Vertragsnehmer entsprechend dem wasserrechtlich bewilligten Projekt zu erhalten.

Die Erhaltungsverpflichtung bzw. Schadensbehebung im Erhaltungsbereich umfasst insbesondere die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlagen und Vorrichtungen sowie die Erhaltung deren Funktionsfähigkeit. Vom Vertragsnehmer sind an geschaffenen

Gefahrenstellen ausreichende Absicherungsmaßnahmen herzustellen und auf Dauer zu erhalten. Sämtliche dabei entstehende Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes und des Betreibens der gegenständlichen Anlage innerhalb des wasserrechtlich bewilligten Zeitraumes der Erstgenehmigung abgeschlossen und setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung voraus.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt, wenn sie für die tatsächlich ausgeführten Anlagen von Anfang an nicht ausreichend oder nicht gesetzesentsprechend waren oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Anlage stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt hat.

Der Vertragsnehmer hat dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes den Eintritt des Erlöschenstatbestandes mit eingeschriebenem Brief und unter Zurverfügungstellung der Bezug habenden Unterlagen anzuzeigen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Anlage auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.
Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichtete Anlage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.
Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.
Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.

e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden"), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at
Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin	Vertragsnehmer
St. Pölten, am..... Für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau)	Gars/Kamp, am ..... Für die Marktgemeinde Gars/Kamp

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

St.Pölten, am 27.03.2023
Für die ÖBB Infrastruktur AG

ÖBB-Infrastruktur AG
Streckenmanagement und Anlagenentwicklung
SAE Region Ost 2
Ing. Peter Gneist
Leiter Technikmanagement FWT/BT

(Zeichnungsberechtigte/r)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 11.: Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG betreffend Regelung der Eigentümerverhältnisse Parzelle Nr. 1033, EZ 1118 öffentliches Gut KG 10021 Gars am Kamp
Referent ist der Bürgermeister.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, dem Vertrag (Übereinkommen) zwischen der Marktgemeinde Gars am Kamp und der ÖBB Infrastruktur AG zur Regelung der Eigentumsverhältnisse (**ÖBB**: Neubau des Kanals; **Marktgemeinde**: Eigentum und Erhaltung) mit folgendem Regelungsinhalt zuzustimmen:

Übereinkommen

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Gars am Kamp, Hauptplatz 82, 3571 Gars/Kamp, im Folgenden kurz **„Gemeinde"** genannt,

ÖBB Infrastruktur AG, vertreten durch die Regionalleitung Ost 2 Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, Technikmanagement FWT/BT - Konstruktiver Ingenieurbau, Bahnhofplatz 1a, 3100 St. Pölten, im Folgenden kurz **„ÖBB"** genannt.

Gegenstand:
Auflassung Eisenbahndurchlass bei Bahnkilometer 23,082 und Herstellung Kanal Gars am Kamp - Bahnstrecke Hadersdorf/Kamp - Sigmundsherberg
KG 10021 Gars am Kamp, Grundstück Nr. 1033, EZ 1118 öffentliches Gut
Regelung der Eigentümerverhältnisse

An der eingleisigen, nicht elektrifizierten Bahnstrecke 1741 von Sigmundsherberg – Hadersdorf befindet sich zwischen den Bahnhöfen Gars-Thunau und Rosenburg am Kamp bei Bahnkilometer 23,082, ein Rechteckdurchlass (lichte Weite = 60 cm, lichte Höhe = 130 cm). Der Durchlass wurde im Jahr 1901 als Rechteckdurchlass in Natursteinbauweise hergestellt.
Der links der Bahn parallel verlaufende Gehweg hat zur Entwässerung einige Einlaufgitter, die über Kanalleitungen zum Objekt geführt werden, wo sie unter der Gerinnesohle, in einer eigenen Kanalleitung, die Bahntrasse queren und rechts der Bahn frei ins Gelände entwässern.
Die Kanalquerung soll, in Abstimmung mit der Marktgemeinde Gars, in gleicher Lage und Höhe erneuert werden. Dies wurde im Vorfeld mit dem Eigentümer (Marktgemeinde Gars am Kamp) besprochen. Außerdem hat die Gemeinde keine Einwände bezüglich der Auflassung des Eisenbahnobjektes.
Die Zustimmungserklärung liegt als Anhang 1 bei – der Plan vom Zivilingenieurbüro Hengl & Pinter AMS071-WR1-0003GG-02-0001_F00 liegt als Anhang 2 bei.

Übernahme seitens den ÖBB:
Die ÖBB übernehmen den Neubau des Kanals, die Vertragserstellung für die Querung und die Auflassung des ÖBB-Durchlasses zur Gänze auf ihre Kosten.

Übernahme durch die Gemeinde:
Nach mängelfreier Abnahme der fertiggestellten Kanalquerung übernimmt die Gemeinde das Eigentum und die Erhaltungsverpflichtung über das Bauwerk in Verantwortung und Kostentragung. Die Erhaltung inkludiert die Instandsetzung, Instandhaltung, Wartung, Reinigung, Betreuung und Kontrolle.

Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch die ÖBB und der Gemeinde in Kraft.

St. Pölten, am 22.03.23
ÖBB Infrastruktur AG
Ing. Peter GNEIST
.....

Gars am Kamp, am .....
Marktgemeinde Gars am Kamp

.....

TLP gelb (Adressatenkreis)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 12.: Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen mit ÖBB Infrastruktur AG
Referent ist der Bürgermeister.

Im Zuge der Auflassung des Eisenbahndurchlasses in der KG Gars am Kamp muss eine Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen zwischen der ÖBB Infrastruktur AG und der Marktgemeinde Gars am Kamp abgeschlossen werden.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, Einverständniserklärung und Benützungsübereinkommen zwischen der Marktgemeinde Gars am Kamp und der ÖBB Infrastruktur AG zur Regelung mit folgendem Regelungsinhalt zuzustimmen:

[Vertragsdokument folgt]

ÖBB-Infrastruktur AG
Streckenmanagement und Anlagenentwicklung
Zl.: SAE-VERT-EV-009631-2023 vom 28.03.2023

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

und

BENÜTZUNGSÜBEREINKOMMEN

für bahnfremde Anlagen
auf Bahngrund sowie im Bauverbots- und Gefährdungsbereich
von Eisenbahnanlagen gemäß § 42 und § 43 EisbG 1957 i.d.g.F

Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien (in der Folge kurz ÖBB-Infra genannt), erklären - nach eisenbahnfachlicher Prüfung – gemäß § 42 und § 43 Eisenbahngesetz ihr Einverständnis zur Errichtung und den Betrieb nachstehend genannten Projekts der **Marktgemeinde Gars am Kamp, Hauptplatz 82, A-3571 Gars am Kamp, UID ATU16218509** (in der Folge kurz „Konsenswerber" genannt) und unter Einhaltung nachstehender Bedingungen auf Dauer des konsensgemäßen Bestandes.

ÖBB-Infra Strecke 74, Hadersdorf - Sigmundsherberg, km 23,082
Kanalquerung DN 250
Grundstück der ÖBB-Infra: 1032/3 KG 10021 Gars am Kamp

Seitens der ÖBB-Infra ergeben sich unabhängig der Einholung der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Bewilligungen, folgende Bedingungen:

Technische und Allgemeine Vorschreibungen (siehe Abschnitt 1)

Vergütung der ÖBB-Infra -Leistung, -Kosten (siehe Abschnitt 2)

Haftungsbestimmungen (siehe Abschnitt 3)

Bahngrundbenützungsübereinkommen (siehe Abschnitt 4)

Abschnitt 1 - Technische und Allgemeine Vorschreibungen

1. Arbeitsübereinkommen, Sicherungsmaßnahmen

1.1. Die aufgrund örtlicher Gegebenheiten erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung und Abwicklung von Instandhaltungsarbeiten (wie zB Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Störungsbehebungs- oder Abtragungsarbeiten) an der gegenständlichen bahnfremden Anlage sind erforderlichenfalls in einem gesonderten Arbeitsübereinkommen festzulegen, in dem insbesondere die aus Sicherheitsgründen notwendigen Arbeitsmodalitäten festzuhalten sind.

1.2. Rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten ist von der ÖBB-Infra unter Beiziehung der bauausführenden Firma festzulegen, ob ein Arbeitsübereinkommen erforderlich ist.

Kontakt:
Region Ost 2, ASC Tulln
ÖBB-Infrastruktur AG
3430 Tulln, Heinrich-Öschl-Gasse 53
Fax. + 43 1-93000-833-80141
as-aue-tulln@oebb.at
www.oebb.at/infrastruktur

Der Konsenswerber verpflichtet sich zur Einhaltung und Durchführung der im Arbeitsübereinkommen enthaltenen Vorschreibungen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass entsprechend den erforderlichen betrieblichen Maßnahmen mehrwöchige Vorlaufzeiten erforderlich sein können!

1.3. Die Kosten des Arbeitsübereinkommens für erforderliche Maßnahmen zur Instandhaltung (wie zB Herstellungs-, Änderungs-, Erneuerungs-, Instandsetzungs-, Instandhaltungs-, Wartungs-, Störungsbehebungs- oder Abtragungsarbeiten) an der bahnfremden Anlage betragen € 440,00 zuzüglich 20% Ust. und werden von der abschließenden Dienststelle in Rechnung gestellt.
Zusätzlich sind vom Bauwerber alle sonstigen Leistungen und Kosten (z.B. Bauaufsicht, Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers, Gleissperren, Gleisbauarbeiten, usw.) der ÖBB-Infra die durch die gegenständliche Bauführung erforderlich werden, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu ersetzen. Alle weiteren Arbeitsübereinkommen entsprechend Pkt. 1.1 an dieser bahnfremden Anlage werden gemäß den jeweils gültigen Kostensätzen verrechnet.

1.4. Die Bauherstellung ist durch ein vom Bauwerber auf seine Kosten beauftragtes geeignetes Ziviltechnik-Büro, Ingenieurbüro oder anderes entsprechend konzessioniertes oder befugtes Unternehmen auf Übereinstimmung der Ausführung mit allenfalls vorhandenen behördlichen Vorschreibungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften zu überwachen.

1.5. Die Stellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers durch die ÖBB-Infra wird im Bedarfsfall im Arbeitsübereinkommen festgelegt. Wenn kein Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers beigestellt werden kann oder dieses nicht rechtzeitig an der Baustelle eintrifft, müssen alle Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen sowie das Betreten der Bahnanlagen unterbleiben.
Aus einer unterbliebenen oder verzögerten Beistellung eines Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers kann dem Konsenswerber gegen die ÖBB-Infra kein Schadenersatzanspruch erwachsen. Den Anordnungen des Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers ist unverzüglich nachzukommen.

1.6. Bei Gefahr für den Betrieb und den Bestand der Bahnanlagen sowie in Fällen betrieblich notwendiger unaufschiebbarer Arbeiten der ÖBB-Infra ist das Aufsichtsorganes des Bahnbetreibers berechtigt, die sofortige Einstellung weiterer Baumaßnahmen anzuordnen, ohne dass die ÖBB-Infra für die dem Konsenswerber hieraus erwachsenden Mehrkosten oder Schäden - gleich welcher Art – haften.

2. Ausführungsunterlagen

2.1. Die bahnfremde Anlage ist nach den hierorts vorgelegten, mit dem ÖBB-Infra-Zustimmungsvermerk versehene, Projektplänen auszuführen. **Änderungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung der ÖBB-Infra.**

2.2. Der konsensgemäße Bau, Bestand und Betrieb der bahnfremden Anlage ist abhängig von den vom Konsenswerber - soweit erforderlich - einzuholenden Genehmigungen anderer Behörden, wie z.B. Elektrizitätsbehörde, Baubehörde, Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde und andere.

2.3. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die projektgemäße Ausführung auf den Einreichunterlagen oder in Form eines Abnahmeberichtes von beiden Vertragspartnern zu bestätigen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, die Fertigstellung der Arbeiten der ÖBB-

Infra (vertragsabschließende Stelle) schriftlich anzuzeigen. Erforderlichenfalls ist ein Abnahmetermin zu vereinbaren.

2.4. Bei Auftreten von Unklarheiten oder Unstimmigkeiten in den Planungsunterlagen des Konsenswerbers oder bei Abweichungen gegenüber den tatsächlichen Verhältnissen, sowie bei Eintreten jedweder Schwierigkeiten in der Arbeitsdurchführung ist die Klärung und Entscheidung durch ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) herbeizuführen.

2.5. Auf Verlangen ist für die Datenübernahme in ein ÖBB-Infra internes EDV-gestütztes Liegenschafts-Informationssystem die im Landessystem koordinativ vermessene Lage der bahnfremden Anlage auf Bahngrund auf einem Datenträger oder per E-Mail in einem GIS-fähigen Format (Dateiformate: geodatabase, shape oder dxf bzw. im Koordinatensystem WGS84) an die ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) zu übermitteln.

3. Ausführungsfrist

Die bahnfremde Anlage ist binnen 3 Jahren nach Abschluss dieses Übereinkommens vom Konsenswerber zu errichten und fertig zu stellen.

4. Technische Vorgaben

4.1. Das Projekt hat den derzeit geltenden Gesetzen und Vorschriften, sowie den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

4.2. Durch die Bauarbeiten und in weiterer Folge durch den Bestand sowie die Betriebsführung der bahnfremden Anlage darf weder der Bestand der Bahnanlagen noch der Bahnbetrieb behindert oder gestört und Instandhaltungsarbeiten an diesen Anlagen weder gefährdet noch behindert werden. Ebenso muss die Zugänglichkeit zu den ÖBB-Infra Anlagen jederzeit ohne Behinderung gewährleistet sein.

4.3. Die geplante Leitung ist im Kreuzungsbereich mit den ÖBB-Infra Kabeln in einem Abstand von mindestens 0,4 Meter unterhalb zu verlegen. Die ÖBB-Infra Kabel sind zu ihrem Schutz an den Kreuzungsstellen in geteilte Schutzrohre zu verlegen. Dieser Schutz muss mindestens 1,0 Meter beiderseits über den Kreuzungspunkt hinausragen. Die Künette ist dabei bis auf 0,4 Meter unter Oberflächenniveau bzw. Schotterbettunterkante mit selbstverdichtendem Füllmaterial zu verfüllen.
Sich durch normative Vorgaben (ÖNORM, ÖVE, Richtlinien des ÖVGW, etc.) ergebende größere Abstände sind einzuhalten.

4.4. Der Zeitpunkt der Betriebsaufnahme, einer Außerbetriebnahme, Wiederinbetriebnahme, Stilllegung und das Ende des konsensgemäßen Betriebes der Leitungsanlage sind der ÖBB-Infra (vertragsabschließende Stelle) unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

5. Allgemeine Hinweise zu Grundbenützung

5.1. Außer den im Übereinkommen festgelegten Bahngrundflächen darf weiterer Bahngrund vorübergehend für Zwecke der Bauausführung nur mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 benützt werden. Sofern sich der zusätzlich beanspruchte Bahngrund auf dem Areal eines Bahnhofes befindet, ist auch das Einvernehmen mit ÖBB-Immobilienmanagement GmbH herzustellen. In diesen Fällen ist gemäß dem Übereinkommen vom Konsenswerber ein Entgelt an die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH zu entrichten.

5.2. Kriegsrelikte:
Für Baugrunderkundungen, Erd- und Spezialtiefbau in einer grünen Zone sind keine Maßnahmen im Hinblick auf Kampfmittel notwendig. Es sind alle erdeingreifenden Baumethoden, ohne Einschränkung, zulässig.
Details sind der Ö-Norm ONR 24406-1 in der gültigen Fassung zu entnehmen.

5.3. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die durch Bauvorhaben in Anspruch genommenen Bahngrundflächen bei Bauarbeiten im Winter entsprechend winterlich betreut werden.
Offene Baugruben auf Bahngrund sind gegen Unfallgefahren abzusichern. Wege und Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle gänzlich zu räumen und in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Als Zeitpunkt der Beendigung gilt der vom Konsenswerber und der ÖBB-Infra gemeinsam festgelegte Termin.

5.4. Der Konsenswerber nimmt zur Kenntnis, dass die ÖBB-Infra ihre Grundflächen nur in für eigene Zwecke, z.B. den Eisenbahnbetrieb, erforderlichem Umfang und notwendiger Qualität betreuen. Sie übernehmen daher keine Haftung für Zustand, Sicherung und Betreuung von Wegen und Zugangsflächen, welche vom Konsenswerber errichtet werden oder bestimmt sind, dessen Zwecken zu dienen. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt dem Konsenswerber. Er hat die ÖBB-Infra gegen allfällige Ansprüche aus diesem Titel schad- und klaglos zu halten.

Ergänzend wird hier ausgeführt, dass der Konsenswerber der ÖBB-Infra, insbesondere innerhalb des zu erwartenden Wurfbereiches eines Baumbestandes der ÖBB-Infra, welcher sich aus der Baumhöhe, Hanglage und Neigung, Hauptwindrichtung, etc. ergibt, verstärkte und regelmäßige Sichtkontrollen durchzuführen hat und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung zu ergreifen hat.

5.5. Treten am Bahnkörper innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Arbeiten Mängel wie zB. Setzungen auf, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Konsenswerber die Behebung dieser Mängel unverzüglich und auf seine Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

6. Schutz von bahneigenen und bahnfremden Kabelanlagen

6.1. Die Arbeiten in unmittelbarer Nähe der Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) sind so durchzuführen, dass eine Beschädigung derselben bzw. ein Absinken der Kabeltrasse mit Sicherheit vermieden wird. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden. Ein Verschütten oder Ausgraben bzw. Wiederversetzen von Kabelmersteinen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen ÖBB-Infra Dienststelle gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1, bzw. bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben, erfolgen. Der Konsenswerber verpflichtet sich, bei Antreffen von Kabelanlagen welcher Art auch immer, größte Vorsicht walten zu lassen. Kabelanlagen werden nur in Anwesenheit eines Bediensteten des betreffenden Fachdienstes ausgegraben und verlegt.

6.2. Im Bereich der Schutzzone für Bahnkabel (dazu gehören auch die auf Bahngrund bzw. im Gefährdungsbereich von Bahnanlagen verlegten Kabelanlagen Bahnfremder) – das ist ein Bereich von je 2,0 Meter links und rechts der Kabeltrasse - sind die im „Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel" festgehaltenen Bedingungen einzuhalten oder eine Ausnahmegenehmigung von der jeweils für die Kabelanlage zuständigen Fachstelle der ÖBB-Infra (lt. Abschnitt 1 Pkt. 1) - bei bahnfremden Kabelanlagen des Betreibers derselben - einzuholen. Das „Merkblatt Schutzzone für Bahnkabel" finden Sie im

Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter http://infrastruktur.oebb.at/de/ >>> informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links (http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links).

6.3. Schächte, Bohrgruben und Künetten sind so anzuordnen, dass zu ÖBB-Infra – Kabelleitungstrassen bzw. den Stützpunkten der ÖBB-Infra Fernmeldefreileitungstrassen und Fundamenten von ÖBB-Infra – Oberleitungs-, Fernmeldemasten, Signalbrücken, etc. ein Mindestabstand von 2,0 Metern bestehen bleibt. Liegt die Unterkante tiefer als benachbarte Fundamente so muss der Abstand mindestens um die Mehrtiefe gegenüber Gründungssohle vergrößert werden. Ein unterschreiten der Abstände ist erst nach erteilter schriftlicher Genehmigung der entsprechend Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststellen und unter Einhaltung und Durchführung hierauf beziehender Vorschreibungen gestattet. Die für das Bauvorhaben erforderliche Start-Bohrgrube ist grundsätzlich immer auf der Seite der ÖBB-Infra Kabeltrasse anzuordnen. Werden Künetten im Bereich von Brückenwiderlagern ausgehoben so ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der lt. Abschnitt 1 Pkt. 1 angeführten Dienststelle der ÖBB-Infra erforderlich.

6.4. Im Baubereich befinden sich Kabelleitungen der ÖBB-Infra. Ihre Lage wird aufgrund der vorhandenen ÖBB-Infra Einbauten Dokumentation dem Konsenswerber im Arbeitsübereinkommen bekannt gegeben. Außerdem ist die Lage der ÖBB-Infra Kabeltrasse durch Probegrabungen mittels Handwerkzeugen vom Konsenswerber festzustellen.

6.5. Seitens der ÖBB-Infra wird der Konsenswerber darauf aufmerksam gemacht, dass keine vollständige Einbauten Dokumentation der auf Bahngrund vorhandenen Einbauten besteht. Es besteht daher die potentielle Gefahr, dass ungeachtet der Freigabe des vertragsgegenständlichen Arbeitsbereiches seitens ÖBB-Infra zur Baudurchführung durch den Konsenswerber, sich trotzdem Einbauten auf Bahngrund befinden können. Der Konsenswerber ist daher verpflichtet seine Arbeitsweise auf Bahngrund so zu gestalten, dass auch solche Einbauten, die vorher nicht im Einzelnen bekannt gegeben werden, im Zuge der Durchführung der Arbeiten durch den Konsenswerber nicht beschädigt werden. Seitens des Konsenswerber wird hierbei gegenüber ÖBB-Infra die uneingeschränkte Haftung für die Beschädigung derartiger Einbauten im Zuge der Arbeiten durch den Konsenswerber oder sonstiger Personen, die für den Konsenswerber im Zuge der gegenständlichen Arbeiten tätig werden, übernommen.

6.6. Der Konsenswerber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass über den ÖBB-Infra Kabelanlagen bzw. auf Bahngrund verlegten Kabelanlagen Dritter weder Materialaufschüttungen noch Abtragungen vorgenommen werden. Außerdem ist die Aufstellung von Bauhütten auf den vorgenannten Kabelanlagen untersagt.

6.7. Das Befahren von Kabeltrassen mit schweren Fahrzeugen oder Geräten ist verboten.

6.8. Werden ÖBB-Infra Kabelanlagen bei Ausführung des Vorhabens des Konsenswerbers beschädigt, oder treten bis nach Ablauf von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Fehler auf, die eine Beschädigung im ursächlichen Zusammenhang erkennen lassen, verpflichtet sich der Konsenswerber zur Kostentragung der Behebung der Kabelschäden.

7. Fundamente und Marksteine

7.1. Die Standsicherheit der Fernmeldefreileitungsmaste, Signale, Brückenwiderlager und dergleichen muss gewährleistet sein, wenn Grabarbeiten in deren unmittelbarer Nähe durchgeführt werden. Ein Mindestabstand von 2,0 Metern zu deren

Fundamentvorderkannte ist einzuhalten.

7.2. Werden bei Grabarbeiten sonstige Fundamente, bahneigene oder bahnfremde Kanäle oder Wasserleitungen angetroffen, ist vom Konsenswerber die besondere Weisung der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 einzuholen.

7.3. Grenzzeichen, Hektometersteine (Bahnkilometersteine) und Kabelmerksteine dürfen nicht ausgegraben, versetzt, beschädigt oder verschüttet werden.

7.4. Eine arbeitsbedingte zeitweilige Entfernung der genannten Grenzzeichen und Marksteine darf erst nach genauer Einmessung und Versicherung erfolgen.

7.5. Die im Zuge von Bau- oder Instandhaltungsarbeiten vom Konsenswerber beschädigten, verschütteten oder ausgegrabenen Hektometersteine und Kabelmerksteine sowie alle wie vorstehend versicherten Grenzzeichen und Marksteine sind von einem Zivilingenieur für Vermessungswesen, im Einvernehmen mit ÖBB-Infra Vermessung, auf Kosten des Konsenswerbers neu einzumessen und zu versetzen.

8. Betreten der Bahnanlagen, Schutz gegen die Gefahren des Bahnbetriebes

8.1. Der Konsenswerber verpflichtet sich, für die Arbeitsdurchführung die ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz, sowie gegebenenfalls weiterer von der ÖBB-Infra AG übermittelten Informationen einzuhalten. Im Besonderen wird darauf hingewiesen, dass die vorgeschriebene Schutzbekleidung während der Bauarbeiten zu tragen ist. Die „ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz" finden Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter http://infrastruktur.oebb.at/de/ >>> informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links (http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links).

8.2. Das Betreten von Eisenbahnanlagen, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F verboten. Des Weiteren regeln die Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Besondere Erlaubnis zum Betreten von Eisenbahnanlagen (EisbSV):

1. *§ 4. (1) Ein Eisenbahnunternehmen darf Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen nur Personen ausstellen, die die für Eisenbahnbedienstete erforderliche Ausbildungen für das Betreten von Gefahrenräumen nachweislich abgeschlossen haben.*
(2) Inhaber von Erlaubniskarten haben beim Betreten von Eisenbahnanlagen zu beachten:
1. sofern vorhanden, sind ausschließlich die gemäß den örtlichen Richtlinien ausgewiesenen innerbetrieblichen Verkehrswege, die dazu dienen, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen, zu benützen;
2. der Gefahrenraum von Gleisen darf nur in unabdingbaren Fällen betreten werden;
3. zur besseren Erkennbarkeit ist eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen zu tragen.

Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infra, Stab Recht und Beteiligungsmanagement unter der E-Mailadresse „infra.bl-erlaubniskarte@oebb.at" erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von

Gleisen" (ÖBB SIG 1) und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen" (ÖBB SIG 2). Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 (10) EisbSV kann eine Erlaubniskarte ausgestellt werden. Sollten Sie die erforderlichen Schulungen noch nicht absolviert haben, so besteht die Möglichkeit sich unter vorstehender E-Mailadresse zu den erforderlichen Schulungen anzumelden.

Der Konsenswerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infra AG übermittelte Informationen im Rahmen einer Unterweisung gemäß § 14 ASchG zur Kenntnis gebracht wurden.

Beim geplanten Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen ist bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen, jedoch spätestens vor Terminvereinbarung zur Arbeitsausführung der Kontakt mit der abschließenden Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 herzustellen um Detailerfordernisse an diese Baumaschinen, Krane und dergleichen zu vereinbaren (Terminvereinbarung erforderlich!). Weiters ist bei Einsatz von Baumaschinen, Kranen und dergleichen die Anlage 5 zur Dienstvorschrift EL 52 zu beachten.

8.3. Muss der Gefahrenraum von Gleisen betreten werden, so darf dies nur in unbedingt notwendigen Fällen und unter Aufsicht der ÖBB-Infra erfolgen.

8.4. Geräte und Material dürfen ausnahmslos nur an den im Arbeitsübereinkommen festgelegten Stellen über die Gleisanlagen transportiert werden.

8.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten sowie die Erstellung der erforderlichen Dokumente entsprechend BauKG und ASchG dem Konsenswerber obliegen. Nach Aufforderung sind diese Dokumente unverzüglich vorzulegen.

9. Freihaltung des Gefahrenraumes der Gleise

9.1. Auf die Freihaltung des Gefahrenraumes aller betroffenen Gleise ist unbedingt zu achten. Für die Festlegung des Gefahrenraumes der Gleise (Abstand von der Gleisachse) sind die Werte der ÖBB 40 Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz heranzuziehen. Bei den Abständen unter 4,0 m sind grundsätzlich befugte Geodäten zur Festlegung und durchgehenden Vermarkung heranzuziehen.

9.2. Der Gefahrenraum der Gleise und gegebenenfalls Verschieberbahnsteige sind von Lagerungen mit beweglichen Gegenständen, Materialien und leicht brennbaren Stoffen freizuhalten. Die Lagerung bzw. das Ablegen von Gegenständen darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 erfolgen. Diese gelagerten bzw. abgelegten Gegenstände sind gegen unvorhergesehene Bewegung zu sichern. Während des Bahnbetriebes muss die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht dauerhaft gewährleistet sein.

9.3. Die Lagerung von Gegenständen zwischen den Schienen eines Gleises ist verboten.

10. Baugruben und Standsicherheit

10.1. Baumaschinen, Baugeräte und Gerüste (Schutz- und Leergerüste) sind sach- und fachgemäß so aufzustellen, dass ihre Standsicherheit einwandfrei und jederzeit gewährleistet ist.

10.2. Bau- und Arbeitsgruben unterhalb oder neben dem Bahnkörper sind den statischen Erfordernissen entsprechend gegen Einsturz zu sichern. Künetten sind sach- und fachgemäß zu pölzen und abzusteifen. Die Vorgaben des Regelwerkes 09.06 „Stützbauwerke und Baugrubensicherungen im Gleisbereich" in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

10.3. Die Künetten sind sobald wie möglich zu schließen, wobei die Verdichtung des Füllmaterials derart zu erfolgen hat, dass die optimale Dichte des gesamten Füllmaterials erreicht wird. Treten bis zu 3 Jahren nach dem Verfüllen Setzungen auf, so sind diese vom Konsenswerber aufzufüllen.

11. Absichern der Baustelle

11.1. Alle erforderlichen und vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und Absperrungen der Baustelle sind vom Konsenswerber zu veranlassen und zu betreiben. Behördliche Genehmigungen sind vom Konsenswerber einzuholen.

11.2. Baustellen im Straßenbereich sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung in letztgültiger Fassung abzusichern und mit den erforderlichen Verkehrszeichen zu versehen.

11.3. Während des Bahnbetriebes ist eine allenfalls notwendige Beleuchtung der Baustelle so einzurichten, dass die zur sicheren Betriebsabwicklung erforderliche Sicht vorhanden ist und eine Blendung von Triebfahrzeugführern, Zugmannschaften, Verschubbediensteten und anderen vor Ort tätigen Betriebsbediensteten ausgeschlossen ist.

Die Wirksamkeit der Bahnsignale darf nicht beeinträchtigt werden. Die Verwendung farbigen Lichtes und farbiger Laser sind verboten. Beim Einsatz von Laser wird auf die Bestimmungen der Verordnung optische Strahlung (VOPST) hingewiesen, es darf zu keinen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb kommen.

12. Sprengarbeiten

Sollten im Zuge der Arbeitsdurchführung Sprengarbeiten im Gefährdungsbereich der Eisenbahn erforderlich sein, dürfen diese, unabhängig von der Einholung etwaiger nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Bewilligungen, erst nach schriftlichem Einverständnis der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infra gemäß Abschnitt 1 Pkt. 1 und Abschluss eines Sprengvertrages auf Grundlage ÖBB-INFRA „Regelwerk 09.16 Sprengtechnik", welches Sie im Downloadbereich der ASB-Info-Seite unter http://infrastruktur.oebb.at/de/ >>> informationen-und-mehr >>> sie-wollen-bauen >>> dokumente-und-links (http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/sie-wollen-bauen/dokumente-und-links) einsehen können, erfolgen. Alle sich hieraus ergebenden Maßnahmen und Kosten sind vom Konsenswerber zu tragen.

Abschnitt 2 – Vergütung der ÖBB-Infra - Leistung, Kosten

Gebühren werden nicht in Rechnung gestellt.

Abschnitt 3 – Haftungsbestimmungen

1. Der Konsenswerber verzichtet auf den Ersatz aller Schäden, die durch den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Eisenbahn an gegenständlicher Anlage entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch die ÖBB-Infra oder deren Bedienstete in Ausübung ihres Dienstes vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde.

2. Der Konsenswerber verzichtet ausdrücklich auf Ansprüche gemäß § 364/364 a ABGB und § 19/2 EisbG sowie zukünftigen inhaltsgleichen Regelungen, die der Bahnbetrieb - auch im Hinblick auf eine derzeit abzusehende Entwicklung der Zugsfrequenz - üblicherweise mit sich bringt (Zugsfahrten, Verschubarbeiten, Bau- und Bahnerhaltung etc.) für jetzt und alle Zeiten.

   Aufgrund des nahen Bahnbetriebes ist im gegenständlichen Bereich mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen. Weiters können auch Erschütterungen oder sekundärer Luftschall auftreten. Der Konsenswerber verzichtet auf alle Ansprüche gegen die ÖBB–Infra aus dem Titel Lärm– bzw. Erschütterungsschutz. Allenfalls erforderliche Maßnahmen betreffend Lärm- und Erschütterungsschutz sind vom Konsenswerber auf seine Kosten zu setzen.

3. Der Konsenswerber hat der ÖBB-Infra sämtliche Schäden und Kosten zu ersetzen, welche dieser durch den Bau, Bestand, Betrieb oder die Auflassung der gegenständlichen Anlage entstehen und die ÖBB-Infra im Falle von Ersatzansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten; sofern jedoch ein Allein- oder Mitverschulden der ÖBB-Infra am Eintritt des Schadens vom Konsenswerber bzw. Rechtsnachfolger nachgewiesen werden kann, nur bis zur Höhe des nicht von der ÖBB-Infra verschuldeten Schadensausmaßes.

   Diese Ersatzpflicht besteht insbesondere bei innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Arbeiten auftretenden Setzungen am Bahnkörper und Beschädigung von Kabeln, Rohren und sonstigen Leitungen sowie Grundverunreinigungen.

4. Die Behebung der Schäden wird im Einvernehmen mit der ÖBB-Infra vom Konsenswerber oder von der ÖBB-Infra auf Kosten des Konsenswerbers durchgeführt, wobei auch Kosten infolge von Betriebsbehinderungen, Restschäden sowie etwaige Mehrkosten für Sofortreparaturen vom Konsenswerber zu tragen sind.

5. Sollte der Konsenswerber die Durchführung der Arbeiten an Dritte (Auftragnehmer, Arbeitnehmer) übertragen, so entbindet ihn dies nicht von der vollen Haftung gegenüber der ÖBB-Infra.

6. Der Konsenswerber wird die von ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen einem allfälligen Rechtsnachfolger überbinden.

7. Für allfällige aus dieser Vereinbarung entstehende Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als örtlich zuständig vereinbart.

Abschnitt 4 – Benützungsübereinkommen

1. Der Konsenswerber wird aus der Bewilligung zur Benützung von Bahngrund/Eisenbahnanlage keinerlei dingliche Rechte für sich ableiten. Er leistet zu dem Aufwand der ÖBB-Infra für die auf Grund der Verpflichtungen aus dem Eisenbahngesetz erforderliche Evident Haltung und die Verwaltung gegenständlicher Vereinbarung einen in Abschnitt 2, Pkt. 3 dieser Einverständniserklärung festgeschriebenen einmaligen Kostenbeitrag dem eine durchschnittliche betriebswirtschaftliche Anlagennutzungsdauer zugrunde liegt.
2. Eine den ausbedungenen Verwendungszweck übersteigende Benützung ist unzulässig und stellt einen Vertragsauflösungsgrund dar.
3. Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der ÖBB-Infra unzulässig und Ihnen gegenüber unwirksam.
4. Das Benützungsübereinkommen kann von beiden Vertragsteilen jederzeit unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels

eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Erhalt des Kündigungsschreibens maßgebend.
Die ÖBB-Infra können insbesondere aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

a) Wenn der Konsenswerber eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er Baumaßnahmen ohne Zustimmung der ÖBB-Infra tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt.
b) Wenn die für den Bestand oder die widmungsmäßige Benützung der Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen.
c) Wenn die ÖBB-Infra den vertragsgegenständliche(n) Bahngrund/Eisenbahnanlage für eigene Zwecke benötigen.
d) Wenn der Konsenswerber behördlichen Aufträgen nicht nachkommt.

Im Falle der Auflösung dieses Übereinkommens behalten sich die ÖBB-Infra vor, auf Kosten des Konsenswerbers entweder die Wiederherstellung des früheren Zustandes (wie zum Zeit-punkt der Übergabe) oder die Belassung im gegenwärtigen, das ist der durch die vertrags-gemäße Benützung geschaffene, Zustand zu verlangen. Sollte die Wiederherstellung des früheren Zustandes von der ÖBB-Infra verlangt werden, hat der Konsenswerber die auf dem Bahngrund / der Eisenbahnanlage errichteten bahnfremden Anlagen auf seine Kosten zu entfernen und die zur Nutzung überlassenen Grundstücke/Eisenbahnanlagen in einen geordneten Zustand zu versetzen. Falls der Konsenswerber die sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Maßnahmen nicht binnen 3 Wochen beginnt und binnen angemessener Frist zum Abschluss bringt, können die ÖBB-Infra die erforderlichen Maßnahmen ohne behördliche oder gerichtliche Einschaltung auf Kosten des Konsenswerbers selbst durchführen oder durchführen lassen. Dem Konsenswerber stehen gegenüber der ÖBB-Infra im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinerlei Ersatzansprüche für seine Aufwendungen oder für die errichteten Anlagen zu, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt diese Aufwendungen getätigt wurden.

5. Der Konsenswerber stimmt zu, dass die ÖBB-Infra im Zusammenhang mit der automatisierten Vorschreibung der vom Bahngrundbenützer vereinbarungsgemäß zu entrichtenden Vergütungen folgende Daten gespeichert haben:
Name bzw. Firmenbezeichnung, Titel, Anschrift, gegebenenfalls Branche, Vertragsgegenstand, Zahlungszweck, Zahlungsbetrag und Modalitäten, Kundennummer bei der ÖBB-Infra sowie die Geschäftszahl des Vertrages. Übermittlungen der oben angeführten Daten erfolgen nur zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs.
6. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

St. Pölten, am .....

Für die ÖBB-Infrastruktur AG

Ing. K. Just

Dipl.Ing. K. Pölz

....., am .....

Der Konsenswerber
Alle angeführten Vorschreibungen und Bedingungen werden zustimmend, vollinhaltlich anerkannt.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
(Konsenswerber)

Name in Blockschrift: .....

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 13: Superädifikatsvertrag – Eigentum am Feuerwehrhaus Gars am Kamp
Referent ist der Bürgermeister.

Das neue Feuerwehrhaus wird auf dem Grundstück der Garser Kommunal GmbH errichtet. Da auf fremden Grund errichtete Gebäude grundsätzlich in das Eigentum des Grundstückseigentümers übergehen, war es erforderlich den Eigentumserwerb durch die Marktgemeinde Gars am Kamp durch Bauführung vertraglich mittels eines Superädifikatsvertrages zu vereinbaren.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023 seine Zustimmung zu folgendem Superädifikatsvertrag:

Superädifikatsvertrag

---

abgeschlossen zwischen

Marktgemeinde Gars am Kamp
Hauptplatz 82
3571 Gars am Kamp

*- nachfolgend: "**Marktgemeinde**" -*

und

Garser Kommunal GmbH
Hauptplatz 82
3571 Gars am Kamp

*- nachfolgend: "**Garser Kommunal**" -*

- Marktgemeinde und Garser Kommunal nachfolgend zusammen

*die "**Parteien**" und einzeln "**Partei**"*

Präambel

*Die Garser Kommunal GmbH (die "**Garser Kommunal**"), eingetragen im Firmenbuch zu FN 357597 d, ist Eigentümerin der Liegenschaft Parzelle Nummer 583/61, KG. Gars am Kamp, (die "**Liegenschaft**"). Die Marktgemeinde Gars am Kamp (die "**Marktgemeinde**") hat sich mit der Garser Kommunal darauf geeinigt, nach Abschluss der mit 20.3.2023 begonnen Abrissarbeiten, auf der Liegenschaft ein neues Feuerwehrhaus nach Maßgabe des baubehördlichen Bewilligungsbescheids vom 31.10.2022 (Aktenzeichen: BV-BESCH-2022041, der "**Bescheid**") zu errichten (das "**Feuerwehrhaus**"). Das Feuerwehrhaus soll nach dem Willen der Parteien im Eigentum der Marktgemeinde stehen und daher als Superädifikat (sogenannter Überbau) errichtet werden. Zur Festlegung der wechselseitigen Rechte und Pflichten, sowie zur Klarstellung des selbständigen rechtlichen Schicksals des Feuerwehrhauses, einigen sich die Parteien auf folgenden Superädifikatsvertrag (der "**Superädifikatsvertrag**"):*

1 Gegenstand

1.1 Die Garser Kommunal gestattet der Marktgemeinde auf der Liegenschaft das Feuerwehrhaus nach Maßgabe des Bescheids zu errichten. Die Parteien vereinbaren, dass es sich beim Feuerwehrhaus um ein Bauwerk im Sinne des § 435 ABGB (Überbau, Superädifikat) handelt und nach dem Ende des in diesem Superädifikatsvertrages vereinbarten Benützungsrechts der Garser Kommunal zufallen soll.

1.2 Die Parteien nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass der originäre Eigentumserwerb am Feuerwehrhaus durch die Bauführung am Feuerwehrhaus, deren Beginn mit 22.5.2023 geplant ist, erfolgt und das Feuerwehrhaus für die Dauer dieses Superädifikatsvertrages im Eigentum der Marktgemeinde verbleibt.

1.3 Die Garser Kommunal gestattet der Markgemeinde weiters das uneingeschränkte Zufahrtsrecht zum Feuerwehrhaus sowie sämtliche weitere mit dem ordentlichen Gebrauch des Feuerwehrhauses notwendigen Benützungsrechte hinsichtlich der Liegenschaft.

2 Vertragsbeginn und Nutzungsdauer

2.1 Dieser Superädifikatsvertrag tritt mit Unterfertigung durch die Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2 Dieser Superädifikatsvertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Jahres schriftlich - eingeschrieben an den Sitz der jeweiligen Partei - gekündigt werden.

*2.3 Die Garser Kommunal verpflichtet sich, bis 1.2.2048 auf die Ausübung des Kündigungsrechtes zu verzichten (der "**Kündigungsverzicht**").*

2.4 Die Wirksamkeit dieses Superädifikatsvertrages steht unter der auflösenden Bedingung einer (nicht) erteilten Zustimmung des Gemeinderates der Marktgemeinde. Erteilt der Gemeinderat der Marktgemeinde in seiner Sitzung im Juni 2023 nicht die Zustimmung zu diesem Superädifikatsvertrag, gilt dieser Superädifikatsvertrag mit dem Tag der negativen Beschlussfassung als aufgelöst. In diesem Fall vereinbaren die Parteien, dass die wechselseitig erbrachten Leistungen rückabzuwickeln sind. Der Gemeinderatsbeschluss vom Juni 2023 bildet als Anlage ./1 einen Bestandteil dieses Superädifikatsvertrages.

3 Heimfallsrecht

*3.1 Die Parteien vereinbaren, dass das Feuerwehrhaus mit Wirksamkeit der Beendigung dieses Superädifikatsvertrages in das Eigentum der Garser Kommunal übergeht (das "**Heimfallsrecht**").*

3.2 Die Parteien vereinbaren, dass bei Ausübung des Heimfallsrechts kein Anspruch der Marktgemeinde auf Abgeltung eines allenfalls vorhandenen Restwertes des Feuerwehrhauses besteht.

4 Nutzungsentgelt

*4.1 Für die Dauer dieses Superädifikatsvertrages verpflichtet sich die Marktgemeinde zur Zahlung eines Nutzungsentgelts in Höhe von EUR 2.740,16 inklusive Umsatzsteuer pro Monat (das "**Nutzungsentgelt**").*

4.2 Das Nutzungsentgelt ist quartalsweise am letzten Tag eines jeden Quartals im Nachhinein auf das der Marktgemeinde bekanntgegebene Konto der Garser Kommunal zu überweisen. Das Nutzungsentgelt wird ab 1.5.2023 geschuldet und wird erstmalig zum Quartalsende am 30.6.2023 zur Zahlung fällig.

4.3 Die Garser Kommunal übermittelt der Marktgemeinde für jedes Quartal eine den geltenden steuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnung.

5 Betriebskosten

Die Marktgemeinde als Eigentümerin des Feuerwehrhauses verpflichtet sich, die auf das Feuerwehrhaus entfallenen Betriebskosten zur Gänze zu tragen. Als Betriebskosten gelten alle wiederkehrenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Feuerwehrhauses anfallen, insbesondere Stromkosten, Wasser- und Kanalgebühren, Abfallgebühren, sonstige öffentliche Abgaben, Kosten für die Rauchfangkehrung, Kosten für die Versicherung des Feuerwehrhauses, Anteilige Kosten für den Winterdienst etc.

6 Errichtung / Bauliche Veränderungen

6.1 Die Marktgemeinde ist berechtigt, das Feuerwehrhaus wie im Bescheid ersichtlich zu errichten.

6.2 Eine vom Bescheid abweichende Bauausführung ist der Garser Kommunal anzuzeigen.

6.3 Im Falle allfälliger baulicher Veränderungen des Feuerwehrhauses nach Errichtung ist eine Abstimmung mit der Garser Kommunal insoweit und insofern erforderlich, als die beabsichtigte bauliche Veränderung Auswirkungen auf die Nutzung der Liegenschaft haben kann.

7 Nutzung

7.1 Der Garser Kommunal ist bekannt und sie stimmt zu, dass die Marktgemeinde das Feuerwehrhaus für die Erfüllung der sich aus dem NÖ Feuerwehrgesetz ergebenden Verpflichtungen, insbesondere im Rahmen der Feuer- und Gefahrenpolizei nutzt.

7.2 Die Marktgemeinde Gars am Kamp ist berechtigt, den Nutzungszweck des Feuerwehrhauses einseitig gänzlich oder teilweise abzuändern und das Feuerwehrhaus für andere Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge, insbesondere jene, die der Gemeinde nach Landes- oder Bundesgesetzen übertragen sind, zu nutzen.

8 Beendigung früherer Vereinbarungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Superädifikatsvertrages wird der zwischen den Parteien abgeschlossene Mietvertrag vom 25.6.2019 betreffend das Mietobjekt Halle Top Nr.: 100 einvernehmlich beendet.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Dieser Superädifikatsvertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, eine für jede Partei.

9.2 Die mit der Errichtung dieses Superädifikatsvertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern trägt die Marktgemeinde.

9.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Superädifikatsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Superädifikatsvertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

9.5 Für Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Superädifikatsvertrag ist das für den Bezirk Horn sachlich zuständige Gericht zuständig.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 14.: Widmung in das öffentliche Gut – Teil der Parzelle Nummer 276/3, KG Thunau am Kamp

Referent ist der Bürgermeister.

Aufgrund einer Straßengrundabtretung soll das Trennstück 1 der Parzelle Nr. 276/3, KG Thunau am Kamp im Ausmaß von 49 m^2 gemäß Teilungsplan GZ 32574 des DI Franz Trappl in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen werden:

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023 folgendes:

1) Das in beiliegender Entwurfs-Vermessungsurkunde des DI Franz Trappl, 3580 Horn, Hauptplatz 10, GZ 32574 in der KG Thunau am Kamp dargestellte und nachfolgend angeführte Trennstück wird in das öffentliche Gut der Gemeinde (Parzelle Nr. 256/11 KG Thunau am Kamp) übernommen:

Trennstück 1 der Parzelle Nr. 276/3, KG Thunau am Kamp im Ausmaß von 49 m^2.

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt am Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 15.: Grundsatzbeschluss Photovoltaikanlagen FF-Häuser
Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023 die Zustimmung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der FF-Häuser in Gars am Kamp und den jeweiligen Katastralgemeinden durch die Marktgemeinde Gars am Kamp oder eine allenfalls zu errichtende Energiegemeinschaft in der die Marktgemeinde Mitglied ist. Die einzelnen Auftragsvergaben zu den Photovoltaikanlagen für das jeweilige FF-Haus sind vom gesondert vom zuständigen Gemeindeorgan zu beschließen.

Zusatzantrag: GR Josef Wiesinger beantragt, den Beschlussvorschlag dahingehend abzuändern, dass alle gemeindeeigenen Gebäude erfasst werden und nicht nur Feuerwehrhäuser.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird in der Fassung des Zusatzantrages einstimmig angenommen.

Pkt. 16.: Subventionen

a) Subventionen an Vereine u. Institutionen 2023
Referent ist der Bürgermeister.

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, folgenden Vereinen und Institutionen Subventionen zu gewähren:

1/0610-7770 allg. Vereinssubventionen

NÖ Seniorenbund Gars – Gruppe Gars	*€ 200,--*
Pensionistenverband Gars am Kamp	*€ 200,--*
ÖKB Ortsverband Gars	*€ 100,--*
ÖKB Ortsverband Thunau	*€ 100,--*
Schützenverein 1914 Gars	*€ 350,--*

1/3210-7570 Musik Subventionen

Bürgermusikkapelle Gars	*€ 800,--*
Musikkapelle Tautendorf	*€ 350,--*

Gesang- u. Musikverein Gars *(aufgrund des Jubiläums)*	*€ 1.000,--*
1/3600-7770 Museumsvereine *Zeitbrücke-Museum*	*€ 2.000,--*
1/3601-7500 *Feuerwehrmuseum Gars*	*€ 250,--*
1/2620-7570 Union Fußball Subventionen *SC UNION Gars*	*€ 3.000,-*
1/7800-7770 *SC UNION Gars Sportbus*	*€ 4.000,-*
SC UNION Gars Nachwuchs Spielbetrieb	*€ 2.000,-*
1/2640-7570 div. Eisvereine – Subvention *Union Stockschützen Gars*	*€ 100,--*
1/2690-7570 *Club Fitness Gars*	*€ 300,--*
Sportunion Tautendorf/Etzmannsdorf	*€ 300,--*
Kneipp Aktiv-Club	*€ 200,--*
I/2650-7570 Tennis-Subventionen *Garser Tennisklub*	*€ 1.000,--*
1/3800-7280 div. Kulturveranstaltungen *BWI Waldv. Bildungs- u. Wirtschaftsinitiative* *Kulturwerkstätte Am Wachtberg*	*€ 2.000,--*
Theaterverein Spektakel	*€ 300,--*

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

GGR Dipl-Ing Gundinger verlässt von 19.39 Uhr bis 19.43 Uhr die Sitzung.

b) Beiträge an die Freiwilligen Feuerwehren 2023
Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, folgenden Freiwilligen Feuerwehren die nachstehend angeführten Beiträge zu gewähren:

Feuerwehr	Gesamtsubvention	
Etzmannsdorf	€	1.382,49
Gars am Kamp	€	6.655,09
Kamegg	€	427,59
Maiersch	€	1.214,84
Nonndorf	€	388,27
Tautendorf	€	1.482,35
Thunau	€	2.568,66
Zitternberg	€	1.880,71
Zwischensumme	€	16.000,00
Feuerwehrjugend	€	1.000,00
Summe	€	17.000,00

Die Feuerwehren müssen ab dem Jahr 2018 die Verwendung der Subvention des Vorjahres nachweisen. Sollte kein Nachweis erbracht werden, entfällt die Auszahlung der aktuellen Subvention.

Weiters besteht für die Freiwilligen Feuerwehren die Möglichkeit, größere Anschaffungen, die im Wert die Höhe der Jahressubvention übersteigen, in den Folgejahren weiterhin nachzuweisen und mit dem Restwert berücksichtigen zu lassen und zwar so lange, bis die Anschaffung durch die Ausbezahlung der Jahressubvention vollständig getilgt ist.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) Subvention Atemschutztauglichkeit
Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, für Ausgaben der Freiwilligen Feuerwehren in Zusammenhang mit der Atemschutztauglichkeit den Freiwilligen Feuerwehren der Großgemeinde Gars am Kamp eine Subvention in Höhe von bis zu **EUR 4.000,--** pro Jahr zu gewähren. Pro Kopf erfolgt eine Förderung von EUR 50,--.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) Grundsatzbeschluss Subvention Atemschutz
Referent ist GGR Josef Wiesinger.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, eine allgemeine Förderung der Freiwilligen Feuerwehren durch die Marktgemeinde Gars am Kamp im Zusammenhang mit Atemschutz in folgendem Umfang:

(i) Ankauf eines Atemschutzgeräts: **EUR 450,--** pro angekauftes Gerät.

(ii) Umbau eines Atemschutzgeräts: **EUR 400,--** pro Umbau eines Geräts.

(iii) Überprüfung eines Atemschutzgeräts: **EUR 200,--** pro Überprüfung eines Geräts.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) SCU Maiersch – Subvention Instandhaltung Vereinsgebäude
Referent ist der Bürgermeister.

Der Marktgemeinde Gars am Kamp liegt ein Ansuchen des SCU Maiersch auf finanzielle Unterstützung bei der Instandhaltung des Vereinsgebäudes, insbesondere des Gebäudedaches, vor.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, dem SCU Maiersch insbesondere für Instandsetzungsarbeiten eine Subvention in Höhe von gesamt **EUR 3.000,--** zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

f) Subvention Ola Rudner Suppè Projekt
Referent ist der Bürgermeister.

Herr Ola Rudner ist Dirigent und Geiger. Er hat über das CD-Label Naxis Franz von Suppès einzige Symphonie „Fantasia Symphonica“ aufgenommen. Für Miete des Konzertsaales, Transport und seine eigene Arbeit seien Kosten in Höhe von EUR 14.000,-- offen. Herr Rudner wünscht sich eine Beteiligung der Marktgemeinde zu diesen Kosten.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, dem Dirigenten und Geiger Ola Rudner **keine Subvention** zu gewähren.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

g) Subvention SCU Gars – Flutlichtanlage (Dringlichkeitsantrag)
Referent ist der Bürgermeister.

Der SCU Gars beabsichtigt, die Flutlichtanlage im Fußballstadion zu erneuern und auf LED umzurüsten. Die Gesamtkosten belaufen sich nach derzeitigem Stand auf veranschlagte EUR 58.574,32. Der SCU Gars beabsichtigt, Förderungen durch den Niederösterreichischen Fußballbund, das Land Niederösterreich, die Sport Union sowie durch die Marktgemeinde Gars am Kamp zu beantragen.

Antrag: Die unterfertigten Gemeinderäte des Dringlichkeitsantrages beantragen, der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023 einer Subvention für den SCU Gars am Kamp zur Erneuerung der Flutlichtanlage in Höhe von **EUR 20.501,01** zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Pkt. 17.: Auftragsvergaben

a) ABA BA 15 (LIS): Prüfmaßnahmen (Kanal-TV-Befahrung)
Referent ist der Bürgermeister

Die Ziviltechnikerkanzlei DI Grand hat für die Marktgemeinde Gars am Kamp ein Angebot für Prüfmaßnahmen der Abwasserbeseitigungsanlage von der Strabag AG, Bereich Kanaltechnik eingeholt. Gemäß Gutachten von Herrn DI Grand sind die Angebotspreise als angemessen anzusehen.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, an die Strabag AG - Bereich Kanaltechnik, Rautekstraße 12, 3151 St. Pölten, den Auftrag betreffend Prüfmaßnahmen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigungsanlage BA 15, LIS mit einer Auftragssumme von **EUR 89.127,45 exkl. USt.** zu vergeben.

Die Verbuchung dieser Ausgabe erfolgt im Haushaltsansatz 8510.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

b) WVA BA 16 / Bl 1: Erd- ‚Baumeister- und Rohrverlegungsarbeiten, Druckzone Sagerbachgasse
Referent ist der Bürgermeister

Es wurden folgende Angebote von der ZIVILTECHNIKERKANZLEI GRAND Ziviltechniker-GmbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Sautergasse 18/6, 1170 Wien eingeholt:

Marktgemeinde Gars am Kamp
ABA und WVA Erweiterung
Sagerbachgasse

Protokoll der Angebotsöffnung vom 07.06.2023

Nr.	Firma	Gesamtpreis	Umsatzsteuer	Angebotspreis
A001	PORR Bau GmbH, Tiefbau Niederösterreich, Baugebiet Krems	290.890,00	58.178,00	349.068,00
A002	HELD & FRANCKE Baugesellschaft m.b.H.	278.489,91	55.697,98	334.187,89
A003	Dipl.Ing.A.Winkler & CO Baugesellschaft m.b.H.	275.628,07	55.125,61	330.753,68
A004	Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	252.231,02	50.446,20	302.677,22
A005	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.	299.871,69	59.974,34	359.846,03

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, die Leithäusl Gesellschaft m.b.H, Schnirchgasse 9/1.01, 1030 Wien, mit einer Auftragssumme von **EUR 196.743,04** exklusive USt. zu beauftragen.

Die Verbuchung dieser Ausgabe erfolgt im Haushaltsansatz 8500.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

c) ABA Erweiterung Sagerbachgasse
Referent ist der Bürgermeister

Es wurden folgende Angebote von der ZIVILTECHNIKERKANZLEI GRAND Ziviltechniker-GmbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Sautergasse 18/6, 1170 Wien eingeholt:

Marktgemeinde Gars am Kamp
ABA und WVA Erweiterung
Sagerbachgasse

Protokoll der Angebotsöffnung vom 07.06.2023

Nr.	Firma	Gesamtpreis	Umsatzsteuer	Angebotspreis
A001	PORR Bau GmbH, Tiefbau Niederösterreich, Baugebiet Krems	290.890,00	58.178,00	349.068,00
A002	HELD & FRANCKE Baugesellschaft m.b.H.	278.489,91	55.697,98	334.187,89
A003	Dipl.Ing.A.Winkler & CO Baugesellschaft m.b.H.	275.618,07	55.125,61	330.743,68
A004	Leithäusl Gesellschaft m.b.H.	252.231,02	50.446,20	302.677,22
A005	Leyrer + Graf Baugesellschaft m.b.H.	299.871,69	59.974,34	359.846,03

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, die Leithäusl Gesellschaft m.b.H, Schnirchgasse 9/1.01, 1030 Wien mit einer Auftragssumme von **EUR 55.487,98** exklusive USt. zu beauftragen.

Die Verbuchung dieser Ausgabe erfolgt im Haushaltsansatz 8510.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

d) WVA BA 16 / Bl 2: Fertigschacht, masch. und hydraulische Ausrüstung
Referent ist der Bürgermeister.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, an die Xylem Water Solutions Austria GmbH, 2000 Stockerau, Ernst Vogel-Straße 2, den Auftrag für die maschinelle und hydraulische Ausrüstung für die Drucksteigerungsanlage Sagerbachgasse mit einer Auftragssumme von **EUR 59.211,50** exklusive USt. zu vergeben. Die Durchführung der Arbeiten erfolgt in den Jahren 2023 und 2024.

Die Verbuchung dieser Ausgabe erfolgt im Haushaltsansatz 8500.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

e) WVA BA 16: Ausschreibung öffentliche Bauaufsicht, Kollaudierungen
Referent ist der Bürgermeister.

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, an die Ziviltechnikerkanzlei Grand ZT-GmbH, 1170 Wien, Sautergasse 18/6, den Auftrag für die Planung in der Bauausführungsphase und die örtliche Bauaufsicht für da Bauvorhaben WVA BA 16 mit einer Auftragssumme von **EUR 51.400,--** exkl. USt. zu vergeben.

Die Verbuchung dieser Ausgabe erfolgt im Haushaltsansatz 8500.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

f) Asphaltierungsarbeiten Ottokar-Kernstock-Gasse / Johann-Strauß-Gasse Gars am Kamp
Referent ist GGR Dipl.-Ing Gundinger

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt einstimmig, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, die Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. 3580 Horn, Riedenburgstraße 52, ,mit Asphaltierungsarbeiten in der Ottokar-Kernstock-Gasse / Johann-Strauß-Gasse mit einer Auftragssumme von **EUR 53.030,11** inklusive USt. zu beauftragen.

Die Verbuchung dieser Ausgabe erfolgt im Haushaltsansatz 6120.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

g) Austausch der bestehenden Straßenbeleuchtung
Referent ist der Bürgermeister

Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023, an die Honeder Ges.m.b.H, 3571 Gars am Kamp, Apoigerstraße 87, den Auftrag für den Austausch der bestehenden Straßenbeleuchtung, samt vereinzelter zusätzlicher Leuchten mit einer Auftragssumme von **EUR 164.533,44** inklusive USt. zu vergeben.

Die Verbuchung dieser Ausgabe erfolgt im Haushaltsansatz 6120.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

h) Angebotseinholung Güterweg Tautendorf - Zaiser
Referent ist der Bürgermeister

Antrag: Der Gemeindevorstand beantragt, folgendes zu beschließen:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023 einen Grundsatzbeschluss zur Einholung von Angeboten durch die NÖ Agrarbezirksbehörde im Zusammenhang mit der Sanierung „Güterweg in Tautendorf – Zaiser“, Parzelle Nr. 1370/2, KG Tautendorf. Die Angebote werden für folgende

Arbeiten eingeholt: Bankett entfernen, Zementstabilisierung, Asphaltarbeiten; dies auf einer Länge von rund 520 lfm. Die voraussichtlichen Kosten für diese Arbeiten betragen laut Kostenschätzung der NÖ Agrarbezirksbehörde rund EUR 75.000,--. Die Marktgemeinde Gars am Kamp verpflichtet sich, im Falle einer allfälligen späteren Auftragserteilung durch den Gemeinderat an einen konkreten Auftragnehmer, (i) 50% der geschätzten Errichtungskosten, sohin EUR 37.500,--, zu tragen und (ii) den Güterweg im öffentlichen Gut der Marktgemeinde Gars am Kamp zu belassen und die zukünftigen Erhaltungskosten zu 100% zu übernehmen.

Die Verbuchung dieser Ausgabe erfolgt im Haushaltsansatz 7100.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

i) Ankauf Defibrillator – Erlebnisbad Gars am Kamp (Dringlichkeitsantrag)
Referent ist GGR Josef Wiesinger

Antrag: Die unterfertigten Gemeinderäte des Dringlichkeitsantrages beantragen, der Gemeinderat möge folgendes beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gars am Kamp beschließt in seiner Sitzung am 28.6.2023 folgende Auftragsvergabe: Auftragsvolumen: CU-MEDICAL iPAD CU SP1 AED Defibrillator, Auftragnehmer: Porod Medizintechnik GmbH, Horner Straße 24, 3580 Frauenhofen, Auftragssumme: **EUR 1.438,80** inklusive USt.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Ende der Gemeinderatssitzung

Da keine weiteren Tagesordnungspunkte mehr zur Beratung vorliegen, schließt der Bürgermeister um 20.20 Uhr die Gemeinderatssitzung.
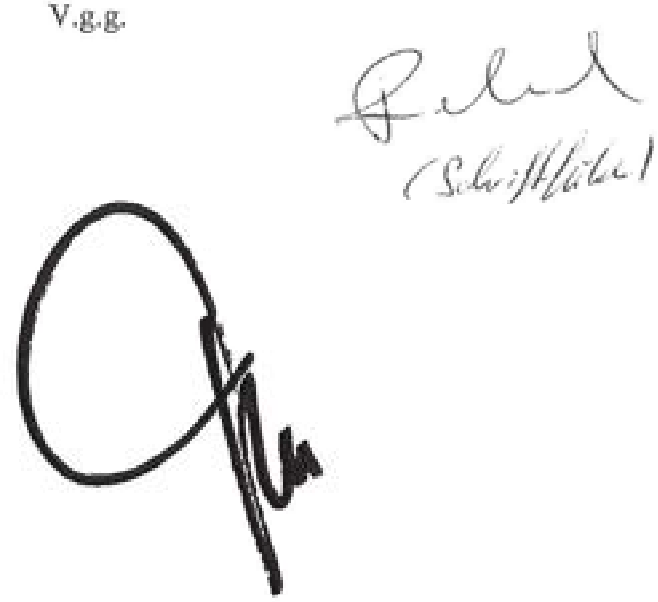
V.g.g.